

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 10/12 S

L 9 AL 340/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 32 AL 499/10 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Versorgungswerk der Architektenkammer NRW,
Inselstraße 27, 40479 Düsseldorf.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner von ihm selbst verfassten Beschwerde vom 21.9.2012 gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 30.8.2012, mit dem dieses das Versorgungswerk der Architektenkammer N. zum Berufungsverfahren L 9 AL 340/11 beigeladen hat. In dem Beschluss hat das LSG darauf hingewiesen, dass die Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist - worauf das Gericht ausdrücklich hingewiesen hat - kein Rechtsmittel gegeben (§ 75 Abs 3 S 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Für den Fall, dass sich der Kläger mit seiner Beschwerde inhaltlich (auch) gegen den Beschluss des LSG vom 5.9.2012 (L 9 AL 340/11) wenden wollte, mit dem sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für das Berufungsverfahren abgelehnt worden ist, wäre die Beschwerde auch insoweit unzulässig. Denn diese Entscheidung ist ebenfalls kraft Gesetzes (§ 177 SGG) unanfechtbar, wie das LSG ausgeführt hat.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

